

Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB)

I Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

1. Gliederung des Gewerbegebietes (GE) gem. § 8 BauNVO

1.1 Gegliedertes Gewerbegebiet GE (1) gem. § 8 BauNVO i.V.m. § 1 (2), (4), (5), (6) und (9) BauNVO

Das gegliederte Gewerbegebiet GE (1) dient der Unterbringung von nicht erheblich belastenden Gewerbebetrieben.

Zulässig gem. § 8 BauNVO sind Gewerbebetriebe aller Art und öffentliche Betriebe,

1. deren gesamte Schallemissionen die folgenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (LWA) nicht überschreiten:

(LWA) < 55 dB(A) qm tagüber (06.00 Uhr - 22.00 Uhr)
(LWA) < 45 dB(A) qm nachtsüber (22.00 Uhr - 06.00 Uhr)
(Berechnungsgrundlage: DIN 18005 Teil 1, 05/87).

Schallpegelminderungen, die bei konkreten Einzelvorhaben durch Abminderung erreicht werden, können in der Höhe des Schimmwertes (Summe L₂) bezüglich der relevanten Immissionsorte dem Wert des flächenbezogenen Schallleistungspegels zugerechnet werden.
(Hinweis: Die zukünftigen Nutzer der im Plangebiet liegenden Gewerbeflächen müssen sich Um-schichtungen der Emissionspegel gegenseitig bekanntmachen).

2. wenn sie nicht erheblich belasten und die wie vergleichsweise in der Abstandsliste zum Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) "Abstände zwischen Industrie- und Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauplanung (Abstands-rass)" vom 21.03.1990 (SMBI, NW Nr. 283), zuletzt angepasst und aktualisiert durch den Runderlass des MURL und weiteren Ministerien vom 24.11.1994, unter der lfd.-Nr. 179-196 Abstands-klassse VII, aufgeführt sind;

3. wenn für den Einzelfall nachgewiesen wird, dass die für die zu schützende Wohnbebauung (Klein-siedlung) zulässigen immissionswerte eingehalten werden.

1.2 Gegliedertes Gewerbegebiet GE (2) gem. § 8 BauNVO i.V.m. § 1 (2), (4), (5), (6) und (9) BauNVO

Das gegliederte Gewerbegebiet GE (2) dient der Unterbringung von nicht erheblich belastenden Gewerbebetrieben.

1. deren gesamte Schallemissionen die folgenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (LWA) nicht überschreiten:
(LWA) < 55 dB(A) qm tagüber (06.00 Uhr - 22.00 Uhr)
(LWA) < 40 dB(A) qm nachtsüber (22.00 Uhr - 06.00 Uhr)
(Berechnungsgrundlage: DIN 18005 Teil 1, 05/87).

Schallpegelminderungen, die bei konkreten Einzelvorhaben durch Abminderung erreicht werden, können in der Höhe des Schimmwertes (Summe L₂) bezüglich der relevanten Immissionsorte dem Wert des flächenbezogenen Schallleistungspegels zugerechnet werden.
(Hinweis: Die zukünftigen Nutzer der im Plangebiet liegenden Gewerbeflächen müssen sich Um-schichtungen der Emissionspegel gegenseitig bekanntmachen).

2. wenn sie nicht erheblich belasten und die wie vergleichsweise in der Abstandsliste zum Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) "Abstände zwischen Indu-strie- und Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauplanung (Abstands-rass)" vom 21.03.1990 (SMBI, NW Nr. 283), zuletzt angepasst und aktualisiert durch den Runderlass des MURL und weiteren Ministerien vom 24.11.1994, unter der lfd.-Nr. 179-196 Abstands-klassse VII, aufgeführt sind;

3. wenn für den Einzelfall nachgewiesen wird, dass die für die zu schützende Wohnbebauung (Klein-siedlung) zulässigen immissionswerte eingehalten werden.

1.3 Gegliedertes Gewerbegebiet GE (1) und GE (2) gem. § 8 BauNVO i.V.m. § 1 (2), (4), (5), (6) und (9) BauNVO

Folgende Festsetzungen sind sowohl für das GE (1) als auch für das GE (2) gültig:
Gemäß § 8 (2) Nr. 1 BauNVO sind Gewerbegebiete aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentli-che Betriebe sowie gem. § 8 (2) Nr. 2 BauNVO Geschäfte, Büro- und Verwaltungsgelände zulässig.
In den Gewerbegebieten GE (1) und GE (2) sind die nach § 2 (2) Nr. 3 u. 4 BauNVO allgemein zu-lässigen Nutzungen (Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke) nicht zulässig.
In dem Gewerbegebiet werden gem. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO die Ausnahmen gem. § 3 (3) Nr. 2 + 3 (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten) (BauNVO) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
Ausnahmsweise zulässig gem. § 3 (3) Nr. 1 BauNVO sind Wohnungen für Aufsicht- und Bereit-schaftspersonal sowie und Betriebsbetriebe, die dem Gewerbebetrieb baulich zuge-ordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind. Freistehende, der Wohnnutzung dienende Gebäude sind unzulässig.

II Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-21 BauNVO)

1. Für das Maß der baulichen Nutzung sind die GFZ, GRZ, OK und die Geschosshöhe nach § 16 (2) Nr. 1-3 und 4 BauNVO als Obergrenze festgesetzt. Es gelten die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes. In den Gewerbegebieten GE (1) und GE (2) ist eine max. GRZ von 0,7 und eine max. GFZ von 1,0 festgesetzt.
Gemäß § 19 (4) BauNVO kann im Gewerbegebiet von der zulässigen GRZ eine Ausnahme bis max. 0,8 nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

- für jede 5 qm, die über die GRZ von 0,7 hinausgehen, ist zusätzlich eine 1 qm begründete Dachfläche zu erstellen,
- falls der Dachbereich als Ausgleichfläche nicht ausreichend ist, müssen zusätzlich je qm des ver-bleibenden auszugleichenden Anteils 2 qm Fassadenbegrünung erstellt werden oder
- für jede 10 qm, die über die GRZ von 0,7 hinausgehen, ist zusätzlich die Erhöhung der Pflanzquali-tät um 1 Stufe (1 großkroniger Laubbau mit 20-28 cm StU anstelle von 16-20 cm StU) zu pflanzen.

2. Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird im Gewerbegebiet GE (1) und GE (2) gem. § 16 (4) BauNVO mit 10,00 m festgesetzt. Die OK wird zwischen der Oberkante baulicher Anlagen bzw. der Firsthöhe und unterhalb der gewachsenen Geländeoberfläche gemessen.
Die Höhe der baulichen Anlagen kann gem. § 16 (6) BauNVO in begründeten Ausnahmefällen -zwin-gende betriebliche oder technische Gründe oder Erneuerungsberechtigungen- für Gebäude-teile von der maximal zulässigen Gebäudehöhe abgewichen werden, wenn die Gebäudeteile keine Geschosse enthalten.

III Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

1. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind gem. § 23 BauNVO i.V.m. § 16 (5) BauNVO durch Bau-grenzen festgesetzt.

2. Es gilt grundsätzlich gem. § 22 (2) BauNVO die offene Bauweise. Gemäß § 22 (4) BauNVO können Gebäude über 50 m Länge zugelassen werden.

3. Garagen und Carports sind im GE-Gebiet des Bebauungsplanes gem. § 12 (1) und 6 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Als Ausnahme sind Fahrradstellplätze in Eingangsbereichen außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.
Stellplätze gem. § 12 (1) BauNVO sind ausnahmsweise außerhalb der überbaubaren Grundstücks-flächen zulässig.

4. Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Gemäß § 14 (2) BauNVO sind Nebenanlagen, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, als Ausnahme zugelassen, soweit im Bebauungs-plan keine besonderen Flächen festgesetzt worden sind.

IV Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (gem. § 9 (1) 17 BauGB)

1. Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB) dürfen bis zu einer Höhe mit dem im Rahmen der Baumaßnahmen anfallenden Mutterboden überall hin werden.

2. Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhal-tung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB) dürfen mit Boden weder verfüllt noch überall hin werden.

V Flächen / Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 (1) Nr. 28 a + b und Abs. 6 BauGB)

1. Zuordnung von Flächen und Maßnahmen als Ausgleich oder Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft i.V.m. § 8a (1) BNatSchG

1. Der Landschaftspflegefach Begleitplan zum Bebauungsplan V 17 "Gewerbegebiet Wehrendorf II" ist Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Ausweisung der nach § 9 (1) Nr. 25 Buchstabe a + b und Abs. 6 BauGB im Bebauungsplan festgesetzten Flächen richtet sich nach dem Landschaftspflege-fach Begleitplan. Die Maßnahmen nach § 9 (1) Nr. 25 b BauGB sind unmittelbar nach der Er-schließung des Gewerbegebietes in der darauffolgenden Frühjahr- bzw. Herbstpflanzzeit durchzu-führen. Die Maßnahmen nach § 9 (1) Nr. 25a BauGB sind parallel mit dem Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen auf den Grundstücken in den oben genannten Pflanzzeiten durchzuführen.

1.2 Die im Bebauungsplan mit F1 gekennzeichneten und nach § 9 (1) Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB festgesetzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die nach dem Land-schaftspflegefach Begleitplan darauf auszuführenden Maßnahmen sind den privaten Grund-stücksflächen im Bebauungsplangebiet gem. § 8a (1) Satz 4 BNatSchG zugeordnet. Die Kosten für den Flächenankauf und die Durchführung der Ersatzmaßnahmen werden von den Grundstücks-beitzern gem. § 8a BNatSchG getragen und durchgeführt.

1.3 Die im Bebauungsplan mit F2 gekennzeichnete und nach § 9 (1) Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB festgesetzte Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die nach dem Land-schaftspflegefach Begleitplan darauf auszuführenden Maßnahmen sind den privaten Grundstücksflächen im Bebauungsplangebiet gem. § 8a (1) Satz 4 BNatSchG zugeordnet. Die Kosten für den Flächen-ankauf und die Durchführung der Ersatzmaßnahmen werden auf die Grundstückbesitzer anteilig gem. § 8a BNatSchG umgelegt.

1.4 Die im Bebauungsplan mit F3 gekennzeichnete und nach § 9 (1) Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB festgesetzte Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die nach dem Land-schaftspflegefach Begleitplan darauf auszuführenden Maßnahmen sind den öffentlichen Verkehrsflächen im Bebauungsplan gem. § 8a (1) Satz 4 BNatSchG zugeordnet. Die Kosten für den Flächenankauf und die Durchführung der Ersatzmaßnahmen werden von den Grundstücksbesitzern und der Stadt Vlotho anteilig gem. § 8a BNatSchG umgelegt.

1.5 Die im Bebauungsplan mit F4 gekennzeichnete und nach § 9 (1) Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB festgesetzte Fläche dient entsprechend dem Landschaftspflegefach Begleitplan der Erhal-tung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie dem Siekewasser. Die Kos-ten für den Flächenankauf werden von den Grundstücksbesitzern getragen und anteilig gem. § 8a BNatSchG umgelegt.

1.6 Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt die Darstellung eines Teils der Ausgleichsfläche für den Eingriff in Natur und Landschaft durch Maßnahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes entsprechend des Landschaftspflegefach Begleitplanes an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs. Die Kosten für den möglichen Flächenankauf und für die Durchführung der Ersatzmaßnahmen werden von den Grundstücksbesitzern getragen und anteilig gem. § 8a BNatSchG umgelegt.

2. Stellplatzbepflanzung
Für je angefangene 5 Stellplätze im Gewerbegebiet ist ein standortgerechter, heimischer, großkro-niger Laubbau zu pflanzen. Der Standort ist dabei so zu wählen, dass die Baumreihe über den Stellplätzen liegt. Es sind Hochstämme aus extra weitem Stamm, 30x verpfählt, mit durchgehendem Leittrieb, Stammumfang 16-18 cm, mit Ballen, zu verwenden.
Die Pflanzung ist fachgerecht und dauerhaft zu erhalten. Die Gehölzwahl hat entsprechend aus folgender Liste zu erfolgen, oder es sind gleichwertige Bäume zu verwenden:
- Spitzahorn (Acer platanoides)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Baumhasel (Corylus colurna)
- Gemeine Esche (Fraxinus excelsior)
- Stieleiche (Quercus robur).

VI Regenwasserversickerung von Gebäuden (Dachflächen), Grundstücks- und Verkehrsflächen (gem. § 1 (7) BauGB)

1. Dachflächen
Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser im Gewerbegebiet kann über ein getrenntes Lei-tungsnetz in eine auf dem Grundstück liegende oder den Gebäuden zugeordnete Zisterne geleitet und zu betrieblchen bzw. privaten Zwecken genutzt werden. Die Anlagen sind durch einen Überlauf bei Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Bodens mit einem von der Topographie und der Bodenbe-schaffenheit möglichen Versickerungssystem (u. a. Muldenversickerung) zu verbinden. Das nicht zu versickernde bzw. betrieblich oder privat nicht nutzbare überschüssige Regenwasser ist über eine ver-zögerte Versickerung (teichartige Mulde als temporäres Oberflächenwasser mit Überlauf, Oberflächenrückhaltemulden = OR) in das Siek (F4) einzuleiten, sofern eine wasserrechtliche Geneh-migung vorliegt.

2. Öffentliche Verkehrsflächen
Das Oberflächenwasser, welches auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfällt (Erschließungsstraße mit Wendepunkt) ist in straßenbedingte Versickerungsmulden einzuleiten und zu versickern.

3. Private versiegelte Verkehrsflächen
Stellplätze und private Verkehrsflächen sind aus wasserdurchlässigen Materialien herzustellen. Dies gilt nicht für Privatzufahrten und private Verkehrsflächen, die von Lkw genutzt werden. Das nicht un-mittelbar zu versickernde Oberflächenwasser ist über ein von der Topographie und der Bodenbe-schaffenheit möglichen Versickerungssystem (u. a. Muldenversickerung) zu versickern und über eine verzögerte Versickerung (teichartige Mulde als temporäres Oberflächenwasser mit Überlauf, Oberflächenrückhalte-mulden = OR) mit Überlauf in das Siek (F4) einzuleiten, sofern eine wasserrechtliche Geneh-migung vorliegt.

4. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, für behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser die er-forderlichen Anlagen auf ihren Grundstücken zu errichten und zu betreiben. Ob und ggf. welche Ab-wasserbehandlungsanlagen erforderlich sind, ist mit den zuständigen Wasserbehörden abzustimmen.

5. Bei der Versickerung von Regenwasser ist das ATV-Arbeitsblatt A 138 "Bau und Bemessung von An-lagen zur dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser" in der jeweiligen gültigen Fassung zu-grunde zu legen.

VII Gestalterische Festsetzungen (gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 81 (4) BauN NW)

1. Gestalterische Festsetzungen im Gewerbegebiet

1. Werbung im Gewerbegebiet
Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen an den Gebäudefassaden zulässig. An Nebengebäuden und Nebenanlagen ist das Anbringen von Werbeanlagen nicht zulässig. Die maxi-male durchschnittliche Schritthöhe der Werbeanlagen darf 1,0 m nicht überschreiten. Auf den Dach-flächen sind keine Werbeanlagen zulässig. Unzulässig sind auch Werbeanlagen, mit Ausnahme von Fahnen und Flaggen, die über die Fassaden hinausragen.
Scheinwerferelemente als Wegweiser für Gewerbebetriebe sind an den Einmündungsbereichen der Erschließungsstraßen im öffentlichen Raum zulässig, wobei die Größe der Einzeleinheiten 1,0 qm nicht überschreiten darf.

2. Einfriedigungen
Zu den Verkehrsflächen hin sind grobmassige Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 2 m zulässig. Die Einfriedigungen sind nur an den Innenseiten der auf den privaten Grundstücken gem. § 9 (1) Nr. 25 festgesetzten Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zulässig.
Im rückwärtigen Bereich zu den jeweiligen Nachbargrundstücken sind grobmassige Zäune bis zu einer Höhe von 2 m zulässig, die auf der Grundstücksgrenze anzubringen sind.

3. Dachform / Fassadengliederung und -gestaltung
Im Gewerbegebiet sind Flachdächer und flachgeneigte Sattel-, Pult- und Siedacher zulässig. Dach-aufbauten sind im Einzelfall ausnahmsweise zulässig, wenn sie technisch, konstruktiv oder durch Nut-zung alternativer Energie beding und straßenmäßig nicht einsehbar sind.
Die Fassaden der Gebäude sind mindestens alle 20 m deutlich vertikal zu gliedern (z. B. durch Ver-sprünge, Öffnungen, Glasänder) oder zu begründen.

VIII Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

1. Bodenkundliche Untersuchungen
Das LWL (Westfälisches Museum für Archäologie in Bielefeld) möchte innerhalb der Straßentrassen vor Beginn der Schließungsarbeiten archäologische Untersuchungen durchführen.

2. Wasserrechtliche Festsetzungen
Das Plangebiet liegt im Bereich des Heilquellenchutzgebietes / Schutzzone IV

IX Ausnahmen und Befreiungen

Alle Festsetzungen dieses Teiles sind, soweit nicht eine Ausnahme ausdrücklich zugelassen ist, zwingend. Von diesen Vorschriften können Befreiungen erteilt werden, wenn sie zu nicht beabsich-tigten Härten führen würden; hierbei dürfen öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

X Allgemeines

Verstöße gegen die gem. § 81 BauN NW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gem. § 79 (1) BauN NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Vlotho, den 14.05.2001

Blomberg, den

Kreis Herford

Herford, den

Stadtbaurat

Stadtbaurat

Stadtbaurat

Stadtbaurat

Stadtbaurat

Stadtbaurat

Stadtbaurat

Stadtbaurat

Stadtbaurat

Stadtbaurat

Stadtbaurat

Stadtbaurat

Stadtbaurat

Stadtbaurat

Stadtbaurat

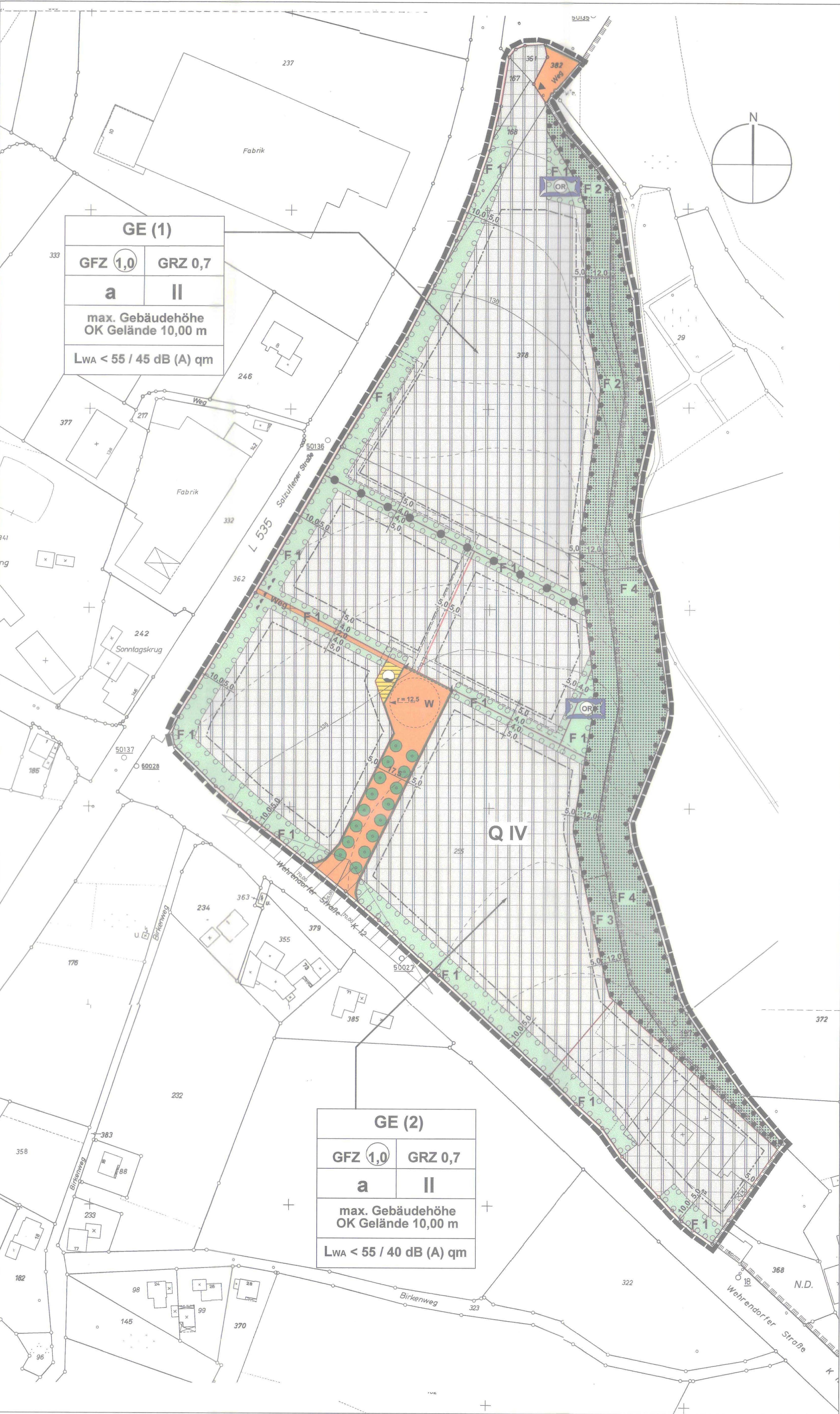
Stadtbaurat

Stadtbaurat

Stadtbaurat

Stadtbaurat

Stadtbaurat



GE (1)
GFZ 1,0 GRZ 0,7
a II
max. Gebäudehöhe
OK Gelände 10,00 m
LWA < 55 / 45 dB (A) qm

GE (2)
GFZ 1,0 GRZ 0,7
a II
max. Gebäudehöhe
OK Gelände 10,00 m
LWA < 55 / 40 dB (A) qm

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Zeichnerische Festsetzungen gemäß § 9 BauGB / PlanzV 90

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-15 BauNVO)

GE (1)
Gegliedertes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16-21 BauNVO)

2.1 Geschosflächenzahl als Höchstmaß gemäß § 16 + 17 BauNVO
Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung
z.B. GFZ 1,0
Dezimalzahl (als Höchstmaß)

2.2 Grundflächenzahl gemäß § 16, 17, 19 BauNVO
Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung
z.B. GRZ 0,7
Dezimalzahl (als Höchstmaß)

2.3 Zahl der Vollgeschosse gemäß § 16 + 18 BauNVO
Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung
z.B. II
römische Ziffer (als Höchstmaß)

2.4 Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 16 + 18 BauNVO
Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung
z.B. OK 10,00 m
Oberkante (OK) in m über Bezugspunkt natürlicher Höhenlage (als Höchstmaß)

3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22, 23 BauNVO)

a Offene Bauweise gemäß § 22 (1), (2), (4) BauNVO

4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsflächen (als Höchstmaß)

Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung (Wendepunkt)

5 Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 u. Abs. 6 BauGB)

Löschwasser

6 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 u. Abs. 6 BauGB)

7 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB)

8 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 28 a + b und Abs. 6 BauGB)

9 Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

10 Sonstige Darstellungen und Anmerkungen zum Planinhalt

z.B. F 1 Zuordnung von Flächen

z.B. F 3 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB

z.B. F 1 Zuordnung von Flächen

z.B. F 3 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB

z.B. F 1 Zuordnung von Flächen

z.B. F 3 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB

z.B. F 1 Zuordnung von Flächen

z.B. F 3 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB

z.B. F 1 Zuordnung von Flächen

z.B. F 3 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB

z.B. F 1 Zuordnung von Flächen

z.B. F 3 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB

z.B. F 1 Zuordnung von Flächen

z.B. F 3 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB

z.B. F 1 Zuordnung von Flächen

z.B. F 3 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB

z.B. F 1 Zuordnung von Flächen

z.B. F 3 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB

z.B. F 1 Zuordnung von Flächen

z.B. F 3 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB

z.B. F 1 Zuordnung von Flächen

z.B. F 3 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB

z.B. F 1 Zuordnung von Flächen

z.B. F 3 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB

z.B. F 1 Zuordnung von Flächen

z.B. F 3 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB

z.B. F 1 Zuordnung von Flächen

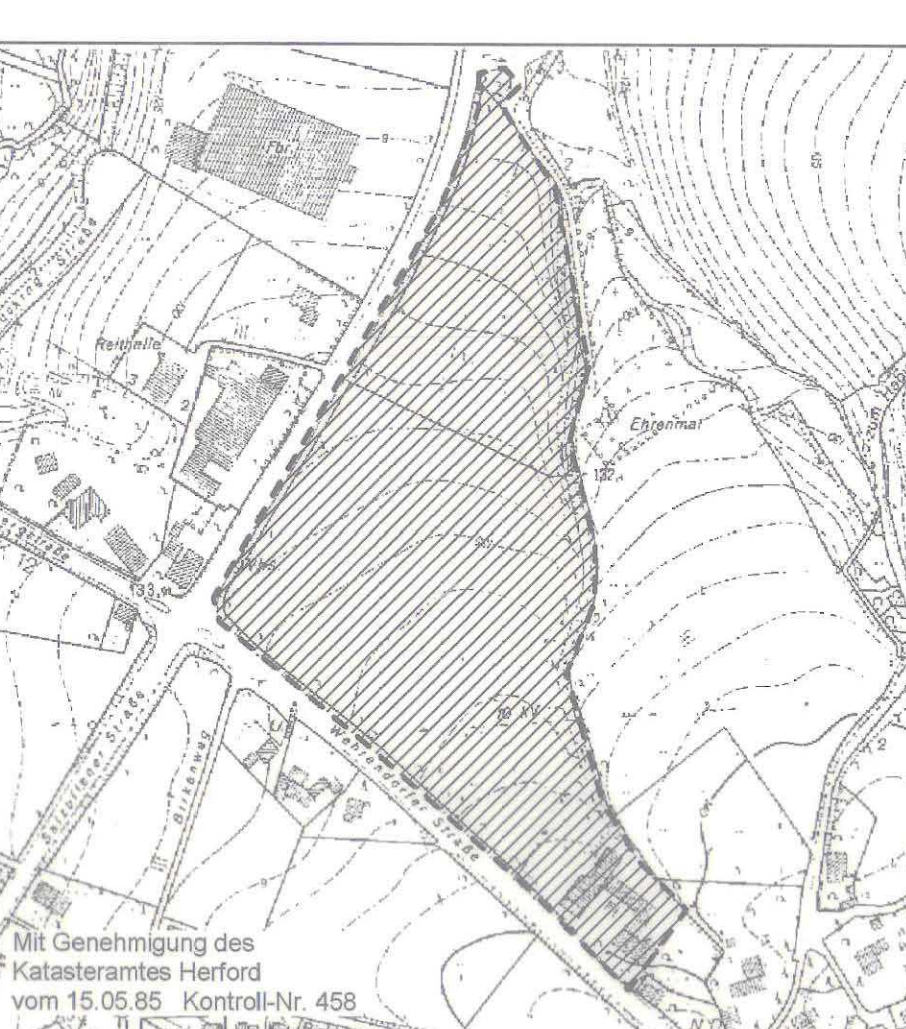
z.B. F 3 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB

Stadt Vlotho

Bebauungsplan Nr. V 17

"Gewerbegebiet Wehrendorf II"

M 1 : 1000



Lageplan 1 : 5000 Gemarkung Wehrendorf Flur 14

Offenlegungsexemplar